Εικόνα που περιέχει σχεδίαση

Περιγραφή που δημιουργήθηκε αυτόματα με μέτριο επίπεδο εμπιστοσύνηςCoimisiûn   
na Mean

Online-Sicherheits**kodex**

Datum der Veröffentlichung:

Oktober 2024

Inhalt

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Teil A |  | **Vorwort** | **2** |
| **1.** | **Einleitung** | **5** |
| **2.** | **Anwendungsbereich und Gerichtsbarkeit** | **6** |
| **3.** | **Zweck, Vorbereitung und Anwendung des Kodex** | **6** |
| **4.** | **Regulierungsgrundsätze, die für den Kodex einschlägig sind** | **7** |
|  | Allgemeine gesetzliche Ziele und Funktionen | 7 |
| **5.** | **Einhaltungsstrategie für die Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr** | **8** |
| **6.** | **Gesetzliche Regeln** | **9** |
| **7.** | **Trennbarkeit** | **9** |
| **8.** | **Verzicht** | **9** |
| **9.** | **Einhaltung und Durchsetzung** | **10** |
| **10.** | **Verpflichtungen gemäß den Audiovisuellen Mediendiensten**  **Richtlinie und Gesetz über Online-Sicherheit und Medienregulierung** | **10** |
|  | Geeignete Maßnahmen | 12 |
|  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Teil B | **11.** | **Begriffsbestimmungen** | **15** |
|  | **12.** | **Spezifische Pflichten des Video-Sharings**  **Plattformdienste – Inhalt** | **20** |
|  |  | Allgemeine Geschäftsbedingungen und damit verbundene Verpflichtungen – Inhalt | 20 |
|  |  | Aussetzung der Konten | 21 |
|  |  | Alterssicherung und Videoinhalte nur für Erwachsene | 22 |
|  |  | Bewertung des Inhalts | 22 |
|  |  | Bürgerliche Diskussion über Angelegenheiten vom öffentlichen Interesse | 23 |
|  | **13.** | **Verpflichtungen der Anbieter von Videoplattformdiensten – audiovisuelle kommerzielle Kommunikation** | **23** |
|  |  | Allgemeine Geschäftsbedingungen und damit verbundene Verpflichtungen – audiovisuelle kommerzielle Kommunikation | 23 |
|  |  | Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die nicht über den Videoplattformdienst vermarktet, verkauft oder organisiert wird | 23 |
|  |  | Aussetzung der Konten | 24 |
|  |  | Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die über den Videoplattformdienst vermarktet, verkauft oder organisiert wird | 25 |
|  |  | Alkohol | 26 |
|  |  | Erklärung über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für benutzergeneriertes Video | 26 |
|  | **14.** | **Elterliche Kontrollen** | **26** |
|  | **15.** | **Berichterstattung und Kennzeichnung** | **27** |
|  | **16.** | **Beschwerden** | **28** |
|  | **17.** | **Verpflichtungen der Anbieter von Videoplattformdiensten – Sonstiges** | **29** |
|  |  | Medienkompetenz – Maßnahmen und Werkzeuge | 29 |
|  |  | Personenbezogene Daten — Kinder | 29 |
|  |  | Berichterstattung über Maßnahmen | 29 |
|  |  |  |  |

Vorwort

Die Annahme des Online-Sicherheitskodex von Coimisiún na Meán ist ein wichtiger Schritt zur Änderung des Ansatzes unserer Gesellschaft, die Sicherheit der Menschen im Internet zu gewährleisten. Die Ära der Selbstregulierung im Technologiesektor ist vorbei, und der Online-Sicherheitskodex wird zusammen mit den anderen Elementen unseres Online-Sicherheitsrahmens die Online-Plattformen dafür verantwortlich machen, dass ihre Nutzer, insbesondere Kinder, online sicher sind. Drei verschiedene Rechtsvorschriften bilden den Online-Sicherheitsrahmen – das Gesetz über Online-Sicherheit und Medienregulierung 2022, die Grundlage für unseren Kodex, das EU-Gesetz über digitale Dienste und die EU-Verordnung über terroristische Inhalte im Netz. Der Rahmen gibt uns die Werkzeuge, um die Ursachen von Online-Schäden anzugehen, einschließlich der Verfügbarkeit illegaler Inhalte, der schädlichen Auswirkungen von Empfehlungssystemen und des unzureichenden Schutzes von Kindern in Social-Media-Diensten. Social-Media-Unternehmen können und sollen mehr tun, um ihre Plattformen sicherer zu machen, indem sie zu einem Safety-by-Design-Ansatz übergehen.

Ich wurde im März letzten Jahres zum ersten irischen Kommissar für Online-Sicherheit ernannt, und die Entwicklung des Online-Sicherheitskodex hat für mich und Coimisiún na Meán höchste Priorität. Meine Kollegen und ich hatten das Privileg, so viele Menschen zu treffen, die von Online-Schäden betroffen waren, und wir haben aus ihren oft erschütternden Erfahrungen gelernt. Wir hatten das Vergnügen, unseren Jugendbeirat einzurichten und aus erster Hand von ihnen zu hören, wie sie soziale Medien nutzen und wie der Online-Sicherheitskodex die schädlichen Erfahrungen, die sie online machen, angehen könnte.

Seit der Gründung von Coimisiún na Meán im März 2023 ist viel Arbeit in die Entwicklung des Online-Sicherheitskodex gesteckt worden. Wir erhielten gedankenvolle Antworten auf unsere erste Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen im Sommer 2023 und fast 1400 Beiträge zu unserer Konsultation zum Entwurf des Kodex und zu den Leitlinien, die von Dezember 2023 bis Januar 2024 lief. Wir danken allen Einzelpersonen und Gruppen, die sich die Zeit genommen haben, ihre Perspektiven und ihr Fachwissen mit uns zu teilen.

Anschließend haben wir einen überarbeiteten Entwurf eines Kodex veröffentlicht, der die Eingaben berücksichtigt und eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeitet, um eine Angleichung des Online-Sicherheitsansatzes zwischen dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) und dem Online-Sicherheitskodex sicherzustellen. Wir haben den Kodex dann im Mai der Europäischen Kommission im Rahmen eines erforderlichen TRIS-Verfahrens notifiziert. Wir haben uns gefreut, im Rahmen dieses Verfahrens keine Kommentare oder Stellungnahmen von der Europäischen Kommission oder anderen Mitgliedstaaten zu erhalten, und können nun mit der Verabschiedung des endgültigen Kodex fortfahren.

Der Kodex gilt für Video-Sharing-Plattformdienste, von denen viele bekannte Namen und Dienste sind, die wir täglich nutzen. Diese Plattformen müssen bestimmte Kategorien von Videos und zugehörigen Inhalten einschränken, damit Benutzer die schädlichsten Arten weder hochladen noch weitergeben können. Zu den eingeschränkten Kategorien gehören Cybermobbing, Förderung von Ess- und Ernährungsstörungen, Förderung von Selbstverletzung und Selbstmord, gefährliche Herausforderungen und Aufstachelung zu Hass oder Gewalt aus einer Reihe von Gründen, inkl. des Geschlechts, der politischen Zugehörigkeit, der Behinderung, der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten, der Religion und der Rasse. Zu den Einschränkungen gehören auch kriminelle Inhalte wie Material über sexuellen Missbrauch von Kindern, Terrorismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Der Kodex schützt Kinder vor Pornografie und extremer oder überflüssiger Gewalt, indem er Plattformen, die diese Inhalte ermöglichen, verpflichtet, eine wirksame Methode der Alterssicherung zu verwenden, damit Kinder sie normalerweise nicht sehen können. Nur die Befragung der Benutzer, ob sie über 18 Jahre alt sind, wird nicht ausreichen. Die Plattformen müssen je nach Größe und Art geeignete Formen der Altersüberprüfung verwenden, um Kinder vor Videos und zugehörigen Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung beeinträchtigen können.

Nach dem Kodex müssen Plattformen Eltern die Werkzeuge geben, mit denen sie ihren Kindern helfen können, sicher zu bleiben, einschließlich der Begrenzung der Zeit, die sie online verbringen, der Bestimmung, welche Arten von Inhalten sie sehen und wer die Inhalte ihres Kindes online sehen kann.

Online-Sicherheit erfordert einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, und wir alle haben eine Rolle zu erfüllen. So wie wir es in der realen Welt tun, können wir alle darüber nachdenken, wie wir uns online verhalten und wie sich das, was wir sagen und tun, auf andere auswirkt. Das Internet ist kein gesetzloser Raum, und An Garda Síochána wird sich mit kriminellem Verhalten online befassen, genau wie es auch offline getan wird. Wir müssen sicherstellen, dass Eltern, Betreuer, Lehrer und Kinder ihre Rechte online kennen und wie sie diese nutzen können. Wir werden uns dafür einsetzen, das Bewusstsein für die Rechte der Menschen im Rahmen des Online-Sicherheitsrahmens zu schärfen.

Wir haben Bildungsmaterialien vorbereitet, die wir mit Schulen geteilt haben, sowie öffentliche Kampagnen.

Mit Blick auf die Zukunft verpflichten wir uns, unsere Arbeit zum Schutz der Menschen in Irland und in ganz Europa vor Online-Schäden fortzusetzen. Die Verabschiedung des Online-Sicherheitskodex ist ein wichtiger Meilenstein und stellt sicher, dass ein umfassender Rechtsrahmen jetzt vorhanden ist. Wir werden in unseren Bemühungen wachsam bleiben, damit wir alle weiterhin die vielen positiven Aspekte des Internets genießen können, die der Gesellschaft zugute kommen.

**Niamh Hodnett**

Online-Sicherheitsbeauftragte, im Namen von Coimisiún na Meán

**Εικόνα που περιέχει ρουχισμός, άτομο, κουστούμι, άνδρας

Περιγραφή που δημιουργήθηκε αυτόματα**

**L-R** Rónán Ó Domhnaill, Beauftragter für Medienentwicklung; Niamh Hodnett, Online-Sicherheitsbeauftragte; Jeremy Godfrey, Vorstandsvorsitzender; Aoife MacEvilly, Beauftragte für Rundfunk und Video auf Abruf; John Evans, Beauftragter für digitale Dienste.

Εικόνα που περιέχει ανθρώπινο πρόσωπο, ρουχισμός, άτομο, χαμόγελο

Περιγραφή που δημιουργήθηκε αυτόματα

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Einleitung |
| 1.1. | Gemäß Abschnitt 139K des Rundfunkgesetzes vom 2009, in der Fassung des Online-Sicherheits- und Medien-Regelungsgesetzes vom 2022 (im Folgenden: „**Gesetz**“) kann Coimisiún na Meán (die „**Kommission**“) Kodizes festlegen („Online-Sicherheitskodizes“) auf benannte Online-Dienste nach Abschnitt 139L des Gesetzes anwenden. Im Einklang mit ihren gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Gesetz hat die Kommission dieses Online-Sicherheitskodex (den „**Kodex**“) vorbereitet. |
| 1.2. | Der Kodex gliedert sich in zwei Teile: **Teil A** und **Teil B**. |
| 1.3. | **Teil A** des Kodex legt den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für den Kodex fest und stellt die allgemeinen Verpflichtungen der Anbieter von Videoplattformdiensten nach Abschnitt 139K des Gesetzes und Artikel 28b der Richtlinie (EU) 2010/13 (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808) (im Folgenden: „**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ oder „**Richtlinie**“)). Dies schließt die Maßnahmen ein, die Anbieter von Videoplattformdiensten gegebenenfalls zum Schutz der breiten Öffentlichkeit und von Kindern ergreifen müssen. |
| 1.4. | **Teil B** des Kodex sieht mehr spezifische Verpflichtungen für Anbieter von Videoplattformdiensten vor und legt die geeigneten Maßnahmen fest, die Anbieten von Videoplattformdiensten ergreifen müssen, um Kinder und die breite Öffentlichkeit gemäß Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie zu schützen und die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie zu erfüllen. |
| 1.5. | Dieser Kodex ist in allen seinen Teilen für die unter den Kodex fallenden Videoplattformdienste verbindlich. Die Bestimmungen des Kodex gelten für alle derartigen Dienste. Dies schließt nicht aus, dass die Kommission bei der Prüfung der Einhaltung des Kodex gemäß Abschnitt 9 dieses Kodex die Größe des Videoplattformdienstes und die Art des bereitgestellten Dienstes berücksichtigt. |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
| 2. | Anwendungsbereich und Gerichtsbarkeit |
| 2.1. | Mit dem Kodex wird Artikel 28b der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** im Staat umgesetzt. |
| 2.2. | Dieser Kodex gilt für alle Videoplattformdienste, die der Gerichtsbarkeit des Staates im Sinne des Abschnittes 2B des Gesetzes unterliegen, d. h. Dienste, die in die Kategorie der von der Kommission benannten relevanten Online-Dienste fallen. |
| 2.3. | Der Kodex gilt für benannte Online-Dienste, die von der Kommission im Einklang mit dem Gesetz als Videoplattformdienste benannt wurden, die der Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen.1 |
| 3. | Zweck, Vorbereitung und Anwendung des Kodex |
| 3.1. | Der Zweck des Kodex ist es, der Verpflichtung der Kommission nach Abschnitt 139K Absatz 3 des Gesetzes nachzukommen, von ihren Befugnissen zur Erstellung von Online-Sicherheitskodizes Gebrauch zu machen, um sicherzustellen, dass Anbieter von Videoplattformdiensten   * Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um den Schutz gemäß Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten, einschließlich geeigneter Maßnahmen gemäß Artikel 28b Absatz 3; * die Anforderung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation erfüllen, die von ihnen vermarktet, verkauft oder organisiert wird; und * geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu erfüllen, die nicht von ihnen vermarktet, verkauft oder organisiert wird, wobei sie der begrenzten Kontrolle über diese Kommunikation Rechnung tragen. |
| 3.2.  1. Das Register der benannten Online-Dienste, die als Videoplattformdienste bezeichnet werden, wird von der Kommission auf ihrer Website veröffentlicht:<https://www.cnam.ie>/. | Die Kommission hat den Kodex unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnittes 139M des Gesetzes und nach den in Abschnitt 139N des Gesetzes festgelegten Verfahren ausgearbeitet. |
|  |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
| 3.3. | Die Kommission wendet den Kodex auf Videoplattformdienste gemäß Abschnitt 139L des Gesetzes an. |
| 3.4. | Da dieses Gesetz auf Videoplattformdienste Anwendung findet, hat die Kommission Konsultationen im Sinne des Abschnittes 139L und Konsultationen im Sinne des Abschnittes 139N des Gesetzes durchgeführt. |
| 4. | Regulierungsgrundsätze, die für den Kodex einschlägig sind |
| 4.1. | Bei der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung dieses Kodex muss die Kommission im Einklang mit ihren öffentlich-rechtlichen Pflichten rechtmäßig, rational und gerecht handeln.  Insbesondere muss die Kommission im Einklang mit Folgendem handeln: *•* ihren allgemeinen gesetzlichen Zielen und Aufgaben im Rahmen des Gesetzes;   * den gesetzlichen Zielen gemäß Artikel 28b der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; und * den durch die Verfassung, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention verliehenen Rechte unter Berücksichtigung ihrer Pflicht nach Abschnitt 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Europäische Menschenrechtskonvention vom 2003. |
|  | Allgemeine gesetzliche Ziele und Funktionen |
| 4.2. | Nach Abschnitt 7 Absatz 2 Buchstabe a und Abschnitt 7 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes bemüht sich die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben um die Wahrung der in der Verfassung verankerten demokratischen Werte, insbesondere derjenigen, die sich auf die rechtmäßige Freiheit der Meinungsäußerung beziehen, und dass die Interessen der Öffentlichkeit, einschließlich der Interessen der Kinder, unter besonderer Berücksichtigung der Kindersicherheit geschützt werden. |
| 4.3. | Darüber hinaus hat die Kommission nach Abschnitt 7 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes sicherzustellen, dass ihre Regelung   * sich mit Programmmaterial, benutzergenerierten Inhalten und anderen schädlichen oder illegalen Inhalten befasst; * den technologischen und gesellschaftlichen Wandel berücksichtigt; * verhältnismäßig, konsequent und gerecht arbeitet. |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
| 4.4. | Abschnitt 7 Absatz 3 des Gesetzes sieht vor, dass die Kommission (*unter anderem*):   * sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einer faktengestützten Entscheidungsfindung beteiligt und eine faktengestützte Entscheidungsfindung durch diejenigen fördert, die sie befragt; * die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und aller auf seiner Grundlage erlassenen Kodizes, Vorschriften oder sonstigen Rechtsinstrumente fördert, die die Kommission für angemessen hält, unter anderem durch die Veröffentlichung von Leitlinien, wie diese Bestimmungen eingehalten werden können. |
| 4.5. | Nach Abschnitt 7 Absatz 4 des Gesetzes hat die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Folgendes zu berücksichtigen: die Sicherheit von Kindern und veröffentlichte Strategien des Ministers für Kinder, Gleichstellung, Behinderung, Integration und Jugend in dieser Angelegenheit; die Regulierung des Glücksspiels und die veröffentlichte Politik des Justizministers in dieser Angelegenheit; Klimawandel und umweltbezogene Nachhaltigkeit sowie veröffentlichte politische Maßnahmen des Ministers für Umwelt, Klima und Kommunikation in dieser Angelegenheit; und die Politik der Regierung, die sie in all diesen Angelegenheiten veröffentlicht hat. |
| 5. | Einhaltungsstrategie für die Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr |
| 5.1. | Nach Abschnitt 139ZF des Gesetzes muss die Kommission eine Einhaltungsstrategie für die Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr ausarbeiten, in der ihr Konzept dargelegt wird, mit dem sichergestellt werden soll, dass Online-Sicherheitskodizes, Online-Sicherheitsleitmaterial und Beratungsmitteilungen mit den Artikeln 4, 5, 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) im Einklang stehen. |
| 5.2. | Im Einklang mit ihren gesetzlichen Befugnissen und unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen veröffentlichte die Kommission am 6. Oktober 2023 ihre Einhaltungsstrategie für die Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr. Eine Kopie der Strategie ist auf der Website der Kommission abrufbar unter <https://www.cnam.ie>. |
| 5.3. | Keine Bestimmung dieses Kodex erfordert eine allgemeine Überwachung von Informationen, die von Anbietern übermittelt oder gespeichert werden, oder im Allgemeinen aktive Schritte zur Ermittlung von Tatsachen oder Umständen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, die gegen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) verstößt. |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
| 6. | Gesetzliche Regeln |
| 6.1. | Diesem Kodex können von der Kommission nach Maßgabe und nach den Verfahren des Abschnittes 139Z des Gesetzes herausgegebene Rechtsvorschriften beigefügt werden. |
| 7. | Trennbarkeit |
| 7.1. | Wird eine Bestimmung dieses Kodex auf der Grundlage eines Gesetzes (einschließlich der Verfassung und des europäischen Rechts) für rechtswidrig, ungültig, verboten, nicht durchsetzbar oder unanwendbar (entweder allgemein oder in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Anbieter von Videoplattformdiensten) festgestellt, so berührt diese Feststellung nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Vollstreckbarkeit oder Anwendbarkeit einer anderen Bestimmung dieses Kodex oder eines Teils davon, es sei denn, die Feststellung wird auf diese andere Bestimmung oder einen Teil davon anwendbar erklärt, oder dasselbe ist Gegenstand der von einem Gericht gewährten Rechtsbehelfe. |
| 7.2. | Unbeschadet des Vorstehenden bleiben alle anderen Bestimmungen und/oder Teile dieses Kodex in vollem Umfang wirksam, anwendbar und durchsetzbar. Soweit erforderlich, sind alle Bestimmungen oder Teile des Kodex, die als rechtswidrig, ungültig, verboten, nicht durchsetzbar oder nicht anwendbar angesehen werden, vom Kodex zu trennen. |
| 8. | Verzicht |
| 8.1. | Die Tatsache, dass die Kommission auf Einreichungen, Bewertungen, Vorschläge, Berichte, Übereinstimmungserklärungen oder ähnliche Dokumente, die ihr von einem von der Kommission gemäß dem Gesetz benannten Anbieter von Videoplattformdiensten vorgelegt wurden, nicht reagiert oder keine Stellung dazu nimmt, gilt nicht als Annahme oder Genehmigung des Inhalts eines Teils desselben und bedeutet nicht, dass der Anbieter von Videoplattformdiensten seinen Verpflichtungen aus dem Gesetz und/oder dem Kodex nachgekommen ist. |
| 8.2. | Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen darf die Tatsache, dass die Kommission auf ein solches Dokument nicht antwortet oder dazu keine Stellung nimmt, nicht zu einer Hinderung gegenüber der Kommission oder einem Verzicht auf ihre Befugnisse oder Rechte gemäß dem Gesetz und/oder dem Kodex führen. |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
| 9. | Einhaltung und Durchsetzung |
| 9.1. | Nach Abschnitt 139Q des Gesetzes stellt die Nichteinhaltung des Kodex durch einen Videoplattformdienst einen Verstoß im Sinne von Teil 8B des Gesetzes dar. |
| 9.2. | Bei der Prüfung, ob ein Anbieter von Videoplattformdiensten gegen eine Bestimmung des Kodex im Sinne des Abschnittes 139Q des Gesetzes verstoßen hat, und/oder bei den daraufhin zu ergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen hat die Kommission zu prüfen, ob der Kommission hinreichend nachgewiesen wurde, dass eine Verpflichtung oder unter den besonderen Umständen die Erfüllung einer Verpflichtung nach diesem Kodex bei der Anwendung auf den Videoplattformdienst nicht durchführbar oder verhältnismäßig wäre, wobei sie die Größe des Videoplattformdienstes und die Art des bereitgestellten Dienstes berücksichtigt. |
| 9.3. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten muss sicherstellen, dass sie über Systeme und Kontrollen verfügen, mit denen die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Verpflichtungen nachgewiesen werden kann. |
| 10. | Pflichten nach der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und dem Online-Sicherheits- und Medien-Regelungsgesetz |
| 10.1. | Gemäß **Artikel 28b Absatz 1** der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und **Abschnitt 139K** des Gesetzes ergreift ein Anbieter von Videoplattformdiensten geeignete Maßnahmen, um Folgendes zu schützen: Kinder vor Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gemäß Artikel 6 Buchstabe a Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste beeinträchtigen können;  b. die breite Öffentlichkeit vor Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe aufstacheln; |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
|  | c. die breite Öffentlichkeit vor Sendungen, benutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die Inhalte enthalten, deren Verbreitung eine nach Unionsrecht strafbare Handlung darstellt, nämlich die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie(EU) 2017/541, Straftaten im Zusammenhang mit „Kinderpornografie“ gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates2 und Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gemäß Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI. |
| 10.2. | Gemäß **Artikel 28b Absatz 2** der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und **Abschnitt 139K** des Gesetzes muss ein Anbieter von Videoplattformdiensten die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation erfüllen, die von diesem Anbieter von Videoplattformen vermarktet, verkauft oder organisiert wird. |
| 10.3. | Gemäß **Artikel 28b Absatz 2** der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und **Abschnitt 139K** des Gesetzes stellt ein Anbieter von Videoplattformdiensten sicher, dass er geeignete Maßnahmen ergreift, um die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu erfüllen, die von diesem Anbieter von Videoplattformdiensten nicht vermarktet, verkauft oder organisiert wird, wobei es zu berücksichtigen ist, dass dieser Anbieter von Videoplattformdiensten nur eine begrenzte Kontrolle über diese audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ausübt. |
| 10.4. | Gemäß **Artikel 28b Absatz 2** der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und **Abschnitt 139K** des Gesetzes stellt der Anbieter von Videoplattformdiensten sicher, dass er die Nutzer klar darüber informiert, wenn Programme und benutzergenerierte Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, sofern diese Kommunikation deklariert wird oder der Anbieter Kenntnis davon hat. |
| 10.5.  2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass der Begriff „Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern“ die geeignetere Beschreibung der unter Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU fallenden Inhalte ist. Der Begriff „Kinderpornografie“ wird in diesem Fall verwendet, um die rechtlichen Definitionen in der Richtlinie widerzuspiegeln. | Um die Anforderungen des Abschnittes 10 dieses Kodex zu erfüllen, hat ein Anbieter von Videoplattformdiensten gemäß **Abschnitt 139K**wie jeweils anwendbar die in Artikel 28b Absatz 3 Buchstaben a bis j der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Maßnahmen umzusetzen. |
|  |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
|  | Geeignete Maßnahmen |
| 10.6.  3. Für die Zwecke von Teil A umfasst der Begriff „Altersverifizierung“ wirksame Maßnahmen zur Alterssicherung, einschließlich Altersabschätzung. Eine Maßnahme zur Alterssicherung, die ausschließlich auf der Eigenerklärung der Benutzer des Dienstes beruht, ist keine wirksame Maßnahme im Sinne von Teil A. | Gemäß **Abschnitt 139K Absatz 3** des Gesetzes und **Artikel 28b Absatz 3** der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ergreift ein Anbieter von Videoplattformdiensten, wie jeweils anwendbar, folgende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und der breiten Öffentlichkeit:   1. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt in seine allgemeinen Geschäftsbedingungen die Dienstanforderungen auf, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der breiten Öffentlichkeit und von Kindern vor den in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Inhalten zu treffen, und wendet diese an; 2. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt die in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Anforderungen an audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die vom Anbieter der Videoplattform nicht vermarktet, verkauft oder organisiert wird, in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen auf und wendet diese an; 3. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten verfügt über eine Funktion für die Benutzer, die benutzergenerierte Videos hochladen, mit der sie erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, soweit die Benutzer dies kennen oder vernünftigerweise erwarten können; 4. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet transparente und benutzerfreundliche Mechanismen ein und betreibt diese, damit die Benutzer einer Videoplattform dem Anbieter der Videoplattform die in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Inhalte berichten oder melden können, die auf seiner Plattform bereitgestellt werden; 5. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten gründet und betreibt die Systeme, mit denen der Anbieter von Videoplattformdiensten den Benutzern des Dienstes erklären kann, wie sich die Meldung und die Berichterstattung nach Buchstabe d ausgewirkt hat; 6. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet Altersverifizierungssysteme für Nutzer von Videoplattformen ein und betreibt diese in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können; 3 7. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet ein benutzerfreundliches System zur Bewertung von Inhalten ein, betreibt es und ermöglicht es den Nutzern der Videoplattform, die in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a bis c der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Inhalte zu bewerten; |

Teil A

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten stellt Systeme zur elterlichen Kontrolle bereit, die unter der Kontrolle des Endnutzers in Bezug auf Inhalte stehen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können; 2. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet transparente, leicht zu bedienende und wirksame Verfahren für die Bearbeitung und Lösung von Beschwerden der Benutzer beim Anbieter von Videoplattformen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter den Buchstaben d bis h genannten Maßnahmen ein und betreibt diese; 3. Ein Anbieter von Videoplattformdiensten stellt wirksame Maßnahmen und Instrumente zur Medienkompetenz bereit und sorgt für die Sensibilisierung der Benutzer für diese Maßnahmen und Instrumente. |
| 10.7. | Sollte sich die Frage stellen, ob die Maßnahmen angemessen sind, ist es die Angelegenheit der Kommission, dies zu überprüfen. |
| 10.8. | Gemäß **Abschnitt 139K Absatz 3** des Gesetzes und **Artikel 28b Absatz 3** sind die von einem Anbieter von Videoplattformdiensten nach Abschnitt 10.6 der Richtlinie ergriffenen geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen, die nach Auffassung der Kommission durchführbar und verhältnismäßig sind, wobei die Größe des Videoplattformdienstes und die Art des bereitgestellten Dienstes zu berücksichtigen sind. Zum Schutz Minderjähriger gemäß Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen. |
| 10.9. | Gemäß **Abschnitt 139K Absatz 3** des Gesetzes und **Artikel 28b Absatz 3** der Richtlinie darf ein Anbieter von Videoplattformdiensten die personenbezogenen Daten Minderjähriger, die von Anbietern gemäß Abschnitt 10.6 Buchstaben f und h erhoben oder anderweitig erzeugt werden, nicht für kommerzielle Zwecke (wie Direktwerbung, Profiling und gezielte Werbemaßnahmen) verarbeiten. |
| 10.10. | Gemäß **Abschnitt 139ZD** des Gesetzes und **Artikel 28b Absatz 7** der Richtlinie kann ein Anbieter von Videoplattformdiensten für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Benutzern und diesem Anbieter der Videoplattform, im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 28b Absätze 1 und 3 der Richtlinie, außergerichtliche Rechtsbehelfe, einschließlich Mediation, vorsehen. Solche Mechanismen können eine unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen und dürfen dem Benutzer nicht den nach nationalem Recht gewährten Rechtsschutz nehmen. Dieser Kodex berührt nicht das Recht der Benutzer, ihre Rechte vor einem Gericht nach geltendem Recht geltend zu machen. |

Εικόνα που περιέχει άτομο, ανθρώπινο πρόσωπο, εσωτερικός χώρος, φορητός υπολογιστής

Περιγραφή που δημιουργήθηκε αυτόματα

Teil B

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Anforderungen in Teil A Abschnitt 10 des Kodex gelten ab dem von der Kommission für die Anwendung von Teil B des Kodex festgelegten Zeitpunkt die Abschnitte 11 bis 17 des Teils B des Kodex für einen Anbieter von Videoplattformdiensten.

|  |  |
| --- | --- |
| 11. | Begriffsbestimmungen |
|  | **„Videoinhalte nur für Erwachsene“** bedeuten:   * Videoinhalte, die aus Pornografie bestehen, * Videoinhalte, die aus realistischen Darstellungen oder Auswirkungen grober oder grundloser Gewalt oder Grausamkeit bestehen.   **„Alterssicherungsmaßnahme“** ist ein Verfahren zur Beschränkung des Zugangs zu einem Dienst oder zu bestimmten Funktionen oder Inhalten eines Dienstes, bei dem das Alter eines Benutzers geschätzt oder überprüft wird.  **„audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“** ist eine kommerzielle Kommunikation, die aus Bildern mit oder ohne Ton besteht, die dazu bestimmt sind, die Waren, Dienstleistungen oder das Bild einer natürlichen oder juristischen Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unmittelbar oder mittelbar zu fördern; diese Bilder sind einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder sie sind darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung.  **„audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die für Kinder schädlich ist“** bedeutet:   * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kinder unmittelbar dazu ermuntert, ein Produkt oder eine Dienstleistung zu kaufen oder zu mieten, indem ihre Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit ausgenutzt wird, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kinder unmittelbar dazu ermutigt, ihre Eltern oder andere Personen zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die das besondere Vertrauen der Kinder bei Eltern, Lehrern oder anderen Personen ausnutzt, |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, in der Kinder in gefährlichen Situationen unzumutbar angezeigt werden, und * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Alkohol, die sich speziell an Kinder richtet. |
|  | **„audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die der breiten Öffentlichkeit schadet“** bedeutet:   * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die die Achtung der Menschenwürde beeinträchtigt, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Diskriminierungen aufgrund Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhaltet oder fördert. * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die ein Verhalten fördert, das der Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die ein Verhalten fördert, das dem Umweltschutz in hohem Maße abträglich ist, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die einen übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke fördert, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die im Staat nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich ist, |
|  | **„Kind/Kinder“** ist/sind Person(en) unter 18 Jahren. |
|  | „**untrennbare benutzergenerierte Inhalte**“ sind benutzergenerierte Inhalte, die alle Texte, Symbole, Bilder oder Untertitel enthalten, die einem von Benutzern erstellten Video beigefügt sind, sofern diese Texte, Symbole, Bilder oder Untertitel untrennbar mit dem benutzererstellten Video verbunden sind.  **„Medienkompetenz“** bedeutet das öffentliche Verständnis von Material, das in Druck-, Rundfunk-, Online- oder anderen Medien veröffentlicht wird, einschließlich des Verständnisses von:   * der Art und den Merkmalen des veröffentlichten Materials, * der Art, auf die das Material zur Veröffentlichung ausgewählt oder zur Verfügung gestellt wird, * der Art, wie Einzelpersonen und Gemeinschaften das Material erstellen und veröffentlichen können, und * der Art, wie der Zugang zu veröffentlichtem Material geregelt wird oder werden kann. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | **„Programm“** ist eine Gesamtheit bewegter Bilder mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge innerhalb eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ein Einzelstück darstellt, einschließlich der Langfilme, Videoclips, Sportveranstaltungen, Situationskomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele. |
|  | **„beschränkte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“** bedeuten:   1. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die auf einen der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufstachelt,4 nämlich Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung. 2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, deren Verbreitung Folgendes darstellt: 3. eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541, 4. eine Straftat im Zusammenhang mit der „Kinderpornografie“5 gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und 5. eine Straftat im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI. |
| 1. Einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Mitgliedschaft in der Pavee-Gemeinschaft oder in Roma-Gemeinschaften. 2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass der Begriff „Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern“ die geeignetere Beschreibung der unter Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU fallenden Inhalte ist. Der Begriff „Kinderpornografie“ wird in diesem Fall verwendet, um die rechtlichen Definitionen in der genannten Richtlinie widerzuspiegeln. | „**eingeschränkte, untrennbare benutzergenerierte Inhalte**“ sind untrennbare benutzergenerierte Inhalte, die zusammen mit dem nutzergenerierten Video, auf das sie sich beziehen:   1. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, mit denen eine Person eine andere Person nötigt oder erniedrigt, 2. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, mit denen eine Person ein Verhalten fördert oder unterstützt, das eine Nahrungs- oder Essstörung kennzeichnet, 3. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, mit denen eine Person Selbstschäden oder Selbstmord fördert oder unterstützt (um Videoinhalte einzuschließen, die Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit von Kindern gefährden, einschließlich gefährlicher Herausforderungen), 4. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, mit denen eine Person Kenntnisse über Methoden der Selbstverletzung oder Selbstmord zur Verfügung stellt (einschließlich Videoinhalte, die Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit von Kindern gefährden, einschließlich gefährlicher Herausforderungen).   wenn im Fall der Buchstaben a bis d dieser Inhalt der in diesem Kodex festgelegten Risikoprüfung entspricht. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, die auf einen der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union6 genannten Gründe zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufstacheln, nämlich Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, 2. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, deren Verbreitung eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 darstellt, 3. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, deren Verbreitung eine Straftat bezüglich der Kinderpornografie im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt, und 4. untrennbare benutzergenerierte Inhalte bilden, deren Verbreitung eine Straftat im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI darstellt. |
| 1. Einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Mitgliedschaft in der Pavee-Gemeinschaft oder in Roma-Gemeinschaften. 2. Einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Mitgliedschaft in der Pavee-Gemeinschaft oder in Roma-Gemeinschaften. | **„beschränkte Videoinhalte“** bedeuten:   1. Videoinhalte, mit denen eine Person eine andere Person nötigt oder erniedrigt, 2. Videoinhalte, mit denen eine Person ein Verhalten fördert oder unterstützt, das eine Nahrungs- oder Essstörung kennzeichnet, 3. Videoinhalte, mit denen eine Person Selbstverletzung oder Selbstmord fördert oder unterstützt (einschließlich der Videoinhalte, die Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit von Kindern gefährden, einschließlich gefährlicher Herausforderungen). 4. Videoinhalte, mit denen eine Person Kenntnisse über Methoden der Selbstverletzung oder des Selbstmords zur Verfügung stellt (einschließlich Videoinhalte, die Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit von Kindern gefährden, einschließlich gefährlicher Herausforderungen).   wenn im Fall der Buchstaben a bis d dieser Inhalt der in diesem Kodex festgelegten Risikoprüfung entspricht.   1. Videoinhalte, die auf einen der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufstacheln,7 nämlich Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | f. Videoinhalte, deren Verbreitung Folgendes darstellt:   1. eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541, 2. eine Straftat bezüglich der Kinderpornografie im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und 3. eine Straftat im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI. |
|  | „**Risikoprüfung**“ bedeutet Inhalte, die Folgendes bewirken:   1. jede Gefahr für das menschliche Leben oder 2. eine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit einer Person, wenn der Schaden nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist. |
|  | „**unterschwellige Techniken**“ bedeuten jedes technische Gerät, das durch die Verwendung von Bildern von sehr kurzer Dauer oder auf andere Weise die Möglichkeit ausnutzt, eine Botschaft an Mitglieder eines Publikums zu senden oder sie anderweitig zu beeinflussen, ohne dass es ihnen bewusst ist, was geschehen ist. |
|  | **„betrügerische kommerzielle Kommunikation“** bedeutet die Darstellung in Worten oder Bildern von Waren, Dienstleistungen, Namens, der Handelsmarke oder der Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn diese Darstellung vom Mediendiensteanbieter dazu bestimmt ist, als Werbung zu dienen, und das Publikum hinsichtlich ihrer Art irreführen könnte. Eine solche Darstellung gilt insbesondere als vorsätzlich, wenn sie gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung erfolgt. |
|  | **„Geschäftsbedingungen und damit verbundene Verpflichtungen“** sind alle Klauseln, unabhängig von ihrem Namen oder ihrer Form, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Benutzern regeln. |
|  | **„benutzergenerierte Inhalte“** sind Inhalte, die von einem Benutzer eines Dienstes erstellt und von diesem oder einem anderen Benutzer in den Dienst hochgeladen werden, wobei es sich bei dem Dienst um einen Videoplattformdienst handelt. |
|  | **„benutzergeneriertes Video“** sind benutzergenerierte Inhalte, die aus einem Satz bewegter Bilder mit oder ohne Ton bestehen und unabhängig von seiner Länge ein Einzelstück darstellen, der von einem Benutzer erstellt und von diesem oder einem anderen Benutzer auf eine Videoplattform hochgeladen wird. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | „**Videoinhalte**“ betreffen Folgendes: a. benutzergeneriertes Video, b. jedes Programm. |
|  | **„Videoplattformdienst“** bedeutet:  *•* einen Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, für die ein Anbieter von Mediendiensten die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist und deren Organisation vom Anbieter von Videoplattformdiensten, einschließlich durch automatische Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeige, Kennzeichnung und Abgleich bestimmt wird. |
|  | **„Anbieter von Videoplattformdiensten“** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Videoplattformdienst bereitstellt. |
| 12. | Besondere Verpflichtungen von Videoplattformdiensten - Inhalte |
|  | Allgemeine Geschäftsbedingungen und damit verbundene Verpflichtungen – Inhalt |
| 12.1. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt in die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes Beschränkungen auf, die die Nutzer daran hindern: -   * die Videoinhalte, die in diesem Kodex festgelegt sind, hochzuladen oder zu teilen, und * die beschränkten benutzergenerierten Inhalte im Sinne dieses Kodex hochzuladen oder zu teilen. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
| 12.2. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt in die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes Folgendes auf:   1. eine Beschränkung, die das Hochladen oder die gemeinsame Nutzung von Videoinhalten für Erwachsene im Sinne dieses Kodex ausschließt; oder 2. eine Beschränkung, dass ein Benutzer, der Videoinhalte nur für Erwachsene im Sinne dieses Kodex hochlädt, die Inhalte anhand des vom Anbieter der Videoplattform nach Abschnitt 12.11 entwickelten Mechanismus als für Kinder ungeeignet einstufen muss. |
| 12.3. | Ein Videoplattformdienst, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder ein trennbarer Teil davon der Bereitstellung von Sendungen, benutzergenerierten Videos oder beidem dient, die aus Videoinhalten nur für Erwachsene im Sinne dieses Kodex bestehen, enthält in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes eine Anforderung, die die Nutzung des Dienstes oder gegebenenfalls des trennbaren Teils des Dienstes durch Kinder ausschließt, sowie die Verpflichtung der erwachsenen Nutzer, dafür zu sorgen, dass ihre Konten in dem Dienst nicht von Kindern genutzt werden. |
| 12.4. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt in die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes eine Anforderung auf, dass die Nutzer die in den Abschnitten 12.10 und 12.11 dieses Kodex festgelegten Verpflichtungen zur Alterssicherung und zur Einstufung von Inhalten erfüllen und nicht versuchen, diese zu umgehen. |
| 12.5. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt in die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Dienstes eine Anforderung auf, dass die Nutzer die in den Abschnitten 12.1-12.4 des Kodex festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen erfüllen und nicht versuchen, diese zu umgehen. |
|  | Aussetzung der Konten |
| 12.6. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten wendet die Bestimmungen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen an, die diesem Abschnitt des Kodex Wirkung verleihen, und setzt gegebenenfalls nach vorheriger Warnung die Erbringung ihrer Dienste für Benutzer des Dienstes, bei denen sie festgestellt haben, dass sie häufig gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen gemäß den Abschnitten 12.1 - 12.4 verstoßen haben, für einen angemessenen Zeitraum aus. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
| 12.7. | Bei der Entscheidung über die Aussetzung bewertet ein Anbieter von Videoplattformdiensten von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und objektiv, ob der Benutzer gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes gemäß den Abschnitten 12.1 - 12.4 verstoßen hat, wobei er alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigt, die sich aus den dem Anbieter von Videoplattformdiensten zur Verfügung stehenden Informationen ergeben. |
| 12.8. | Bei der Entscheidung über die Aussetzung trägt ein Anbieter von Videoplattformdiensten den Rechten und berechtigten Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Grundrechte der Nutzer, wie der Meinungsfreiheit, der Freiheit und des Pluralismus der Medien, und anderen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und -freiheiten gebührend Rechnung. |
| 12.9. | Die Abschnitte 12.6, 12.7 und 12.8 gelten nur insoweit, als die Folgen für den Benutzer nicht durch Maßnahmen abgedeckt sind, die gemäß Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) erlassen wurden. |
|  | Alterssicherung und Videoinhalte nur für Erwachsene |
| 12.10. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten, dessen Geschäftsbedingungen das Hochladen oder die gemeinsame Nutzung von Videoinhalten für Erwachsene im Sinne dieses Kodex nicht ausschließen, müssen wirksame Maßnahmen zur Alterssicherung im Sinne dieses Kodex ergreifen, um sicherzustellen, dass Videoinhalte nur für Erwachsene normalerweise nicht von Kindern gesehen werden können. Eine Maßnahme zur Alterssicherung, die ausschließlich auf der Eigenerklärung der Benutzer des Dienstes beruht, ist für die Zwecke dieses Abschnitts keine wirksame Maßnahme. |
|  | Bewertung des Inhalts |
| 12.11. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten, dessen Geschäftsbedingungen dem Hochladen oder Teilen von Videoinhalten nur für Erwachsene im Sinne dieses Kodex nicht entgegenstehen, richtet ein benutzerfreundliches System zur Bewertung von Inhalten ein, das es Benutzern, die benutzergenerierte Videos hochladen, ermöglicht, solche Inhalte zu bewerten. Der Mechanismus zur Bewertung von Inhalten muss es den Nutzern ermöglichen, die Inhalte als für Kinder ungeeignet zu bewerten, da es sich bei den Videoinhalten nur für Erwachsene im Sinne dieses Kodex handelt, und solche Videoinhalte entsprechend zu markieren, um den Benutzern, die diese Inhalte sehen, Transparenz zu gewährleisten. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | Bürgerliche Diskussion über Angelegenheiten vom öffentlichen Interesse |
| 12.12. | Abschnitt 12 dieses Kodex ist nicht dahin auszulegen, dass er dem Hochladen oder Teilen von Videoinhalten, die gewaltsame oder belastende Bilder enthalten, entgegensteht, wenn diese Inhalte als Beitrag zur bürgerlichen Diskussion über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse hochgeladen oder geteilt wurden, sofern diese Inhalte normalerweise von Kindern nicht gesehen werden können und dies durch geeignete Maßnahmen wie die Bewertung der Inhalte, die Alterssicherung oder die elterliche Kontrolle erreicht wird. |
| 13. | Verpflichtungen der Anbieter von Videoplattformdiensten – audiovisuelle kommerzielle Kommunikation |
|  | Allgemeine Geschäftsbedingungen und damit verbundene Verpflichtungen – audiovisuelle kommerzielle Kommunikation  Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die nicht über den Videoplattformdienst vermarktet, verkauft oder organisiert wird |
| 13.1. | Im Falle audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die nicht von ihm vermarktet, verkauft oder organisiert wird, muss ein Anbieter von Videoplattformdiensten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängenden Verpflichtungen Beschränkungen der Dienste enthalten und anwenden, die die Nutzer daran hindern:   * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation hochzuladen und zu teilen, die der breiten Öffentlichkeit im Sinne dieses Kodex schadet, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation hochzuladen oder zu teilen, die für Kinder im Sinne dieses Kodex schädlich ist, * beschränkte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieses Kodex hochzuladen oder zu teilen. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
| 13.2. | Im Falle audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die nicht von ihnen vermarktet, verkauft oder organisiert wird, muss ein Anbieter von Videoplattformdiensten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Dienstes eine Anforderung enthalten und anwenden, um sicherzustellen, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieses Kodex ohne Weiteres als solche erkennbar ist. |
| 13.3. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten muss im Falle audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die nicht von ihm vermarktet, verkauft oder organisiert wird, eine Beschränkung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Dienstes vorsehen und anwenden, die betrügerische kommerzielle Kommunikation im Sinne dieses Kodex und die Verwendung von unterschwelligen Techniken im Sinne dieses Kodex in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ausschließen. |
| 13.4. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten verpflichtet die Benutzer in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes, beim Hochladen von benutzergenerierten Videos, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, dies zu erklären, soweit die Nutzer dies wissen oder dies von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann. |
| 13.5. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten nimmt in die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes eine Anforderung auf, dass die Benutzer die in den Abschnitten 13.1 - 13.4 des Kodex festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen erfüllen und nicht versuchen, diese zu umgehen. |
|  | Aussetzung der Konten |
| 13.6. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten wendet die Bestimmungen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen an, die diesem Abschnitt des Kodex Wirkung verleihen, und setzt gegebenenfalls nach vorheriger Warnung die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer des Dienstes, bei denen er festgestellt hat, dass sie häufig gegen die in den Abschnitten 13.1 - 13.4 genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Dienstes verstoßen haben, für einen angemessenen Zeitraum aus. |
| 13.7. | Bei der Entscheidung über die Aussetzung bewertet ein Anbieter von Videoplattformdiensten von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und objektiv, ob der Benutzer gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes gemäß den Abschnitten 13.1 - 13.4 verstoßen hat, wobei er alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigt, die sich aus den dem Anbieter von Videoplattformdiensten zur Verfügung stehenden Informationen ergeben. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
| 13.8. | Bei der Entscheidung über die Aussetzung trägt ein Anbieter von Videoplattformdiensten den Rechten und berechtigten Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Grundrechte der Nutzer, wie der Meinungsfreiheit, der Freiheit und des Pluralismus der Medien, und anderen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und -freiheiten gebührend Rechnung. |
| 13.9. | Abschnitte 13.6, 13.7 und 13.8 gelten nur insoweit, als die Folgen für den Benutzer nicht durch Maßnahmen abgedeckt sind, die gemäß Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) erlassen wurden. |
|  | Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die über den Videoplattformdienst vermarktet, verkauft oder organisiert wird |
| 13.10. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten darf Folgendes nicht vermarkten, verkaufen oder organisieren:   * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die der breiten Öffentlichkeit im Sinne dieses Kodex schadet, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die den Kindern im Sinne dieses Kodex schadet, oder * beschränkte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieses Kodex. |
| 13.11. | Im Falle audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die von diesem Anbieter von Videoplattformdiensten vermarktet, verkauft oder organisiert wird, stellt ein Anbieter von Videoplattformdiensten sicher, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation als solche leicht erkennbar ist. |
| 13.12. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten darf keine betrügerische audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieses Kodex vermarkten, verkaufen oder organisieren oder in die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation den Einsatz von unterschwelligen Techniken im Sinne dieses Kodex aufnehmen. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | Alkohol |
| 13.13. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten darf nicht an der Vermarktung, dem Verkauf oder der Vermittlung gehindert werden, und (im Fall audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die nicht von ihnen vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird) ist nicht verpflichtet, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Alkohol auszuschließen, sofern diese Inhalte normalerweise von Kindern nicht gesehen werden können und dies durch geeignete Maßnahmen wie die Einstufung der Inhalte, die Alterssicherung und die elterliche Kontrolle erreicht wird. |
|  | Erklärung über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für benutzergeneriertes Video |
| 13.14. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet eine Funktion für die Benutzer ein, die benutzergenerierte Videos hochladen, über die sie erklären können, ob diese Videoinhalte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, soweit die Nutzer dies wissen oder vernünftigerweise erwarten können. |
| 13.15. | Hat ein Nutzer erklärt, dass ein benutzergeneriertes Video audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthält, oder hat der Anbieter von Videoplattformdiensten Kenntnis davon, so stellt der Anbieter von Videoplattformdiensten sicher, dass die Nutzer des Dienstes klar über die Erklärung oder den Umstand informiert werden, dass das benutzergenerierte Video audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in einer für die Nutzer des Dienstes transparenten Weise enthält. |
| 14. | Elterliche Kontrollen |
| 14.1. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten, dessen Nutzungsbedingungen es Nutzern unter 16 Jahren (d. h. 15 und jünger) gestatten, müssen Systeme zur elterlichen Kontrolle vorsehen, die unter der Kontrolle des Endnutzers in Bezug auf Videoinhalte und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation stehen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können. |
| 14.2. | Die Systeme der elterlichen Kontrolle unterstützen Eltern oder Vormunde bei der Entscheidung darüber, wie die körperliche, geistige und moralische Entwicklung ihrer Kinder am besten vor Videoinhalten und audiovisueller kommerzieller Kommunikation geschützt werden kann.  Sie haben mindestens folgende Funktionen: -  a. Eltern oder Vormunden zu ermöglichen, ein Kind daran zu hindern, von Nutzern hochgeladene oder geteilte Videoinhalte zu sehen, die dem Kind unbekannt sind; |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Eltern oder Vormunden zu ermöglichen, die Sicht bei Kindern von Videoinhalten einzuschränken, die von Nutzern hochgeladen oder geteilt werden, die dem Kind unbekannt sind; 2. Eltern oder Vormunden die Möglichkeit zu geben, einem Kind die Möglichkeit zu beschränken, Videoinhalte oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf der Grundlage von Sprachbegriffen, die in der Beschreibung des Videos oder der kommerziellen Kommunikation enthalten sind, oder auf Metadaten über das Video oder die kommerzielle Kommunikation zu sehen; und 3. Eltern oder Vormunden zu ermöglichen, Grenzen für die Anzeige von Videoinhalten festzulegen. |
| 14.3. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten stellt den Benutzern, einschließlich Kindern, Informationen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, wie die Systeme zur elterlichen Kontrolle funktionieren. |
| 14.4. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten macht die Benutzer, einschließlich der Kinder, mit geeigneten Mitteln auf die von ihnen zur Verfügung gestellten Systeme zur elterlichen Kontrolle aufmerksam. |
| 14.5. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten stellt sicher, dass in Fällen, in denen Systeme zur elterlichen Kontrolle gemäß diesem Abschnitt des Kodex angeboten werden, diese Systeme als Option für neue Benutzer auf dem Konto für den Dienst zur Verfügung gestellt werden. |
| 15. | Berichterstattung und Kennzeichnung |
| 15.1. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet transparente und benutzerfreundliche Mechanismen ein und betreibt diese, damit die Nutzer einer Videoplattform dem Anbieter von Videoplattformdiensten Folgendes melden oder berichten können:   * beschränkte Videoinhalte im Sinne dieses Kodex, * beschränkte benutzergenerierte Inhalte im Sinne dieses Kodex, * Videoinhalte, die unter Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit verbundenen Verpflichtungen des Dienstes gemäß diesem Kodex hochgeladen oder weitergegeben wurden, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die der breiten Öffentlichkeit im Sinne dieses Kodex schadet, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kindern im Sinne dieses Kodex schadet, * beschränkte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieses Kodex, * audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die die Anforderungen des Abschnitts 13.4 nicht erfüllt. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
| 15.2. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet Systeme ein und betreibt diese Systeme, mit denen die Anbieter den Benutzern der Videoplattform erklären, wie sich die Meldung und Kennzeichnung von Inhalten mithilfe der in diesem Abschnitt genannten Melde- und Kennzeichnungsmechanismen ausgewirkt hat, z. B. die Entfernung solcher Inhalte. |
| 15.3. | Bei der Unterrichtung eines Mitteilenden über seine Entscheidung über gemeldete oder gekennzeichnete Inhalte teilt ein Anbieter von Videoplattformdiensten dem Mitteilenden mit, dass er die vom Diensteanbieter gemäß Abschnitt 16 festgelegten Beschwerdeverfahren nutzen kann, wenn er mit der Entscheidung unzufrieden ist, und stellt den Benutzern klare und transparente Informationen über Beschwerdemanagementsysteme zur Verfügung. |
| 16. | Beschwerden |
| 16.1. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten richtet transparente, leicht zu nutzende und wirksame Verfahren für die Bearbeitung und Beilegung von Beschwerden ein, die Benutzer beim Video-Sharing-Plattform-Diensteanbieter im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Alterssicherung, zur Einstufung der Inhalte, zur elterlichen Kontrolle sowie zur Berichterstattung und Kennzeichnung einreichen. |
| 16.2. | Die in 16.1 genannte Anforderung schließt die Bearbeitung und Beilegung von Beschwerden im Zusammenhang mit Entscheidungen aus, die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) aufgeführt sind. |
| 16.3. | Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden sollten für die Benutzer des Videoplattformdienstes deutlich sichtbar, zugänglich und leicht erkennbar sein. |
| 16.4. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten bearbeitet Beschwerden sorgfältig, zeitnah, diskriminierungsfrei und wirksam. |

Teil B

|  |  |
| --- | --- |
| 17. | Verpflichtungen der Anbieter von Videoplattformdiensten – Sonstiges |
|  | Medienkompetenz – Maßnahmen und Werkzeuge |
| 17.1. | Jeder Anbieter von Videoplattformdiensten veröffentlicht einen Aktionsplan, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die er zur Förderung der Medienkompetenz ergreifen wird. Der Plan wird jährlich aktualisiert. |
|  | Personenbezogene Daten — Kinder |
| 17.2. | Ein Anbieter von Videoplattformdiensten stellt sicher, dass personenbezogene Daten von Kindern, die sie bei der Umsetzung der in diesem Kodex festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Altersüberprüfung und elterliche Kontrolle erhoben oder anderweitig erzeugt haben, nicht für kommerzielle Zwecke wie Direktwerbung, Profiling und gezielte Werbemaßnahmen verarbeitet werden. |
|  | Berichterstattung über Maßnahmen |
| 17.3. | Nach Abschnitt 139K Absatz 6 des Gesetzes hat jeder Anbieter von Videoplattformdiensten der Kommission alle drei Monate oder in anderen von der Kommission festgelegten Abständen entweder allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Anbieter von Videoplattformdiensten in der von der Kommission von Zeit zu Zeit näher festzulegenden Weise Bericht über den Umgang des Diensteanbieters mit Mitteilungen von den Nutzern, die die Beschwerden melden, oder sonstigen Angelegenheiten zu erstatten. |